

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1969	Nummer 31
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	8. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Architektenvertragsmuster	328

236

Architektenvertragsmuster

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
v. 8. 1. 1969
— V A 4 — 0.454 — 1590/69

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit freischaffenden Architekten bei Bauaufgaben des Landes ist ab sofort das diesem RdErl. beigefügte

Anlage B

Architektenvertragsmuster
— Fassung 1969 —

anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, das Architektenvertragsmuster auch in ihrem Aufgabenbereich anzuwenden.

Das Architektenvertragsmuster entspricht den vom Bundeswirtschaftsminister mit Rundschreiben vom 30. 3. 1967 — III B:1 — B 1000 — 40/67 (MinBIFin 1967 S. 246) bekanntgegebenen Architektenvertragsmustern A und B, die der Arbeitsausschuß der Finanzbauverwaltungen für die RBBAU überarbeitet hat. Den dazu von den im Kontakt-Kreis Königshof zusammengeschlossenen Berufsverbänden und Kammern der freischaffenden Architekten und Ingenieure geäußerten Wünschen wurde, soweit möglich, Rechnung getragen.

Anlage A

Zur Anwendung des Vertragsmusters verweise ich auf die ihm vorangestellten „Hinweise zum Architektenvertragsmuster“. Die nach Nummer 1 der Hinweise vorgesehene Genehmigung der Verträge durch den Regierungspräsidenten gilt im Regelfall. Ich behalte mir vor, in einzelnen Fällen die Genehmigung selbst zu erteilen.

Für Verträge mit freischaffenden Garten- und Landschaftsarchitekten ist das Architektenvertragsmuster sinngemäß anzuwenden, bis ein Gartenarchitektenvertragsmuster bekanntgegeben wird.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Mein RdErl. v. 30. 7. 1964 (SMBI. NW. 236) wird aufgehoben.

Anlage A**Hinweise zum Architektenvertragsmuster**

Vorbemerkung: Die Bezeichnungen der Paragraphen beziehen sich auf das Vertragsmuster

1. Vertragsabschluß: Die Verträge sind von der Ortsbaudienststelle vorzubereiten und vor Beginn der ersten Architektenleistung abzuschließen. Die Ortsbaudienststelle klärt mit dem freischaffenden Architekten den Umfang der Leistungen, die Höhe der Vergütung und sonstige Bedingungen. Alle Verträge bedürfen vor ihrem Abschluß der Genehmigung des Regierungspräsidenten, der den Verträgen die endgültige Fassung gibt. Das Vertragsmuster dient als Anhalt.
2. Bauaufsichtliches Verfahren
— § 2.2 — Werden dem freischaffenden Architekten die gesamten Leistungen nach § 3.1 und § 3.2 übertragen, bedarf die Baumaßnahme der Baugenehmigung, Bauüberwachung und Bauabnahme nach Teil X, Abschnitt 1, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW S. 373/SGV. NW. 232). Liegen die Voraussetzungen für das Zustimmungsverfahren nach § 97 BauO NW vor, ist § 2.2 entsprechend zu ändern.
3. a) Vorentwurf
— § 3.1 — Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Bauplanungen nur insoweit eingegangen werden, als dies zur Aufstellung der Haushaltsunterlagen nach § 14 RHO notwendig ist. Dem freischaffenden Architekten dürfen deshalb zunächst nur die Leistungen nach § 3.1 übertragen werden.
- b) Übertragung weiterer Leistungen
— § 3.2 — Dem freischaffenden Architekten, der einen Auftrag nach § 3.1 erhalten hat, sollen in der Regel auch Leistungen nach § 3.2 übertragen werden. Werden dem freischaffenden Architekten Leistungen nach § 3.2 nicht übertragen, bedarf die Nutzung seines Vorentwurfs meiner Zustimmung. Weitere Leistungen, die dem freischaffenden Architekten später bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme übertragen werden sollen, sind bereits bei Vertragsabschluß in § 3.2 des Vertrages mit aufzunehmen. Sie sind dem freischaffenden Architekten zu gegebener Zeit durch ein formloses Schreiben, das auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug nimmt — in der Regel innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluß —, zu übertragen. Wird ein freischaffender Architekt ausschließlich mit Leistungen nach § 3.2 beauftragt, ist das Vertragsmuster entsprechend anzuwenden.
4. Überwachen der Bauausführung und Prüfen der Rechnungen
— § 3.25 — Das Überwachen der Bauausführung und Prüfen der Rechnungen (örtliche Bauführung) soll freischaffenden Architekten nur übertragen werden, wenn sie die ordnungsgemäße Überwachung und Abrechnung der Baumaßnahme gewährleisten. Mit der örtlichen Bauführung soll ihnen auch die Feststellungsbefugnis für Kostenrechnungen übertragen werden. Umfang und Form dieser Befugnis sind ausdrücklich mit dem Wortlaut des § 3.255 vertraglich festzulegen. Die auf den Kostenrechnungen von den freischaffenden Architekten eigenhändig vollzogene Bescheinigung ersetzt die fachtechnische und rechnerische Feststellung nach den §§ 82 bis 87 RRO. Die Haftungsbestimmung muß den Wortlaut des § 3.256 haben. Die von freischaffenden Architekten festgestellten Kostenrechnungen sind durch die Ortsbaudienststelle kassenreif zu machen. Dabei umfassen die von den Bediensteten der Ortsbaudienststelle auf den Kassenanweisungen zu vollziehenden Bescheinigungen
 - a) „Sachlich richtig“
die Richtigkeit der Feststellung nach den §§ 78 bis 81 RRO,
 - b) „Festgestellt“
die Richtigkeit der sonstigen Angaben und rechnerischen Feststellungen im Sinne der §§ 84 und 85 RRO. Die Bescheinigung b) schließt jedoch die Richtigkeit der von den Architekten getroffenen Feststellungen auf den von ihnen geprüften Kostenrechnungen nicht ein.
 Für die auf den Vordrucken zu vollziehenden Kassenanweisungen bleibt es bei der in den §§ 56 und 57 RRO getroffenen Regelung. Die Ortsbaudienststelle hat darauf zu achten, daß der freischaffende Architekt die Kostenrechnungen fristgerecht prüft und daß die Kostenrechnungen nach Form und Inhalt vollständig sind und den Bestimmungen der RRO und des Vertrages (§ 3.255) entsprechen. Dabei ist sicherzustellen, daß die §§ 16 VOB/B und 17 VOL/B eingehalten werden.
5. Vergütung
a) Lohnnebenkosten
— § 7.1 — Für Lohnnebenkosten (Trennungs- und Übernachtungsgelder, Auslösungen und Wochenendheimfahrten) nach § 6 (1) GOA 1950 sind entsprechende Erfahrungssätze (in der Regel nicht höher als 5 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten) festzulegen.

b) Teilleistungssätze — § 7.4 —	Als angemessene Vergütung für die in § 3.11 bis § 3.24 beschriebenen Leistungen sind in der Regel nachstehende Teilleistungssätze anzusehen. Die sich aus den §§ 4 und 5 ergebenden Leistungen des Auftraggebers bzw. der Sonderfachleute sind dabei bereits berücksichtigt.
Vorentwurf — § 3.11 —	
Lageplan — § 3.111 —	1 v. H.
Entwurfszeichnungen — § 3.112 —	14 v. H.
Erläuterungsbericht — § 3.113 —	0,5 v. H.
Kostenvoranschlag — § 3.114 —	<u>1,5 v. H.</u>
	zusammen 17 v. H.
Bauentwurf — § 3.21 —	
Lageplan — § 3.211 —	1 v. H.
Bauentwurfszeichnungen — § 3.212 —	22 v. H.
Massenberechnungen — § 3.213 —	6 v. H.
Kostenanschlag — § 3.214 —	3 v. H.
Erläuterungsbericht — § 3.215 —	<u>1 v. H.</u>
	zusammen 33 v. H.
Bauantrag und Bauvorlagen — § 3.22 —	6 v. H.
Unterlagen für die Vergabe und für die Ausführung von Bauleistungen — § 3.23 —	
Ausführungszeichnungen — § 3.231 —	25 v. H.
Leistungsbeschreibungen — § 3.232 —	3 v. H.
Vorbereitung der Vergabe — § 3.233 —	<u>1 v. H.</u>
	zusammen 29 v. H.
Künstlerische Oberleitung — § 3.24 —	<u>15 v. H.</u>
	Summe 100 v. H.
c) Lageplan — § 3.111 und § 3.211 —	Wenn die Leistungen nach § 3.111 und § 3.211 (Anfertigung des Lageplanes) ohne Einzeichnung der betriebstechnischen, der Versorgungs- und gärtnerischen Anlagen von freischaffenden Architekten zu erbringen sind, sind nur je 0,5 v. H. zu gewähren, vorausgesetzt, daß das Anfertigen eines Lageplanes nicht gesondert als städtebauliche Leistung zu vergüten ist.
d) Niedrigere Teilleistungssätze	Wenn der Auftraggeber oder Sonderfachleute Teile der in § 3 beschriebenen Architektenleistungen erbringen, sind entsprechend niedrigere Teilleistungssätze zu vereinbaren.
e) Wiederholungen	Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder spiegelgleiche Gebäude/Bauwerke, ist nach § 12 (2) bis (4) GOA 1950 zu verfahren.
f) Umbauten	Für Umbauten kann nach § 14 GOA 1950 eine erhöhte Gebühr gewährt werden.
g) Künstlerische Oberleitung — § 3.24 —	Im allgemeinen ist die künstlerische Oberleitung nicht teilbar. Die Vergütung dafür kann sich ermäßigen, wenn gleiche oder spiegelgleiche Gebäude/Bauwerke auf gleichem oder benachbartem Baugelände unter zeitlich gleichen Bauverhältnissen wiederholt werden.
h) Örtliche Bauführung — § 7.5 —	Für die Leistungen nach § 3.25 — Überwachen der Bauausführung und Prüfen der Rechnungen — soll die Gebühr nach § 10 (5) GOA 1950 das angemessene Entgelt sein. Wenn für die Leistungen nach § 3.25 eine Vertragszeit vereinbart wird, ist § 6 entsprechend zu fassen; in diesem Fall ist § 7.5 durch folgenden Wortlaut zu ergänzen: Wird die in § 6 vereinbarte Vertragszeit durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als 10 v. H. überschritten, erhält der Architekt die darüber hinaus entstehenden notwendigen Aufwendungen auf Nachweis zusätzlich erstattet.

i) Nebenkosten
– § 7.7 –

Die Vergütung von Nebenkosten soll möglichst in einer Pauschale vertraglich festgelegt werden, wobei die der Pauschalierung zugrunde gelegten Einzelansätze festzuhalten sind. Hierbei ist zu beachten:

1. Die Auslösungskosten für die Erfüllungsgehilfen des Architekten nach § 33 (1) GOA 1950 dürfen nicht höher erstattet werden, als es das Landesreisekosten gesetz – LRKG – vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57 SGV. NW. 20320) und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vor sehen. Die Auslösungskosten sind nicht pauschaliert, sondern gegen Nachweis zu erstatten.
2. Der Architekt schlägt nach eigenem Ermessen die notwendige Anzahl seiner Reisen und der seiner Mitarbeiter vor. Zweckmäßig werden bei Vertragsabschluß die in der Pauschalsumme berücksichtigte Anzahl der Reisen und die Kostenentschädigung dafür schriftlich festgelegt. Hierbei ist zu beachten, daß die Reisemöglichkeit des Architekten so ausreichend bemessen bleibt, daß sich die ihm obliegende Verantwortung bei der Bauüberwachung nicht auf die Ortsbaudienststelle verlagert.

Abweichungen von dem Grundsatz, daß die Vergütung von Nebenkosten möglichst pauschaliert werden soll, sollen sich auf die Fälle beschränken, in denen eine Pauschale wegen der Größe und langen Laufzeit der Baumaßnahme nicht vereinbart werden kann.

6. Haftpflichtversicherung
– § 12.2 –

Für die Höhe der Deckungssummen sollen folgende Angaben als Anhalt dienen:

1. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis zu 500 000,— DM

ist eine Haftpflichtversicherung mit 500 000,— DM für Personenschäden und mit 50 000,— DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.

2. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 500 000,— DM bis zu 1 500 000,— DM

ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,— DM für Personenschäden und mit 100 000,— DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.

3. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 1 500 000,— DM hinaus

ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 000 000,— DM für Personenschäden und mit 150 000,— DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.

Höhere Deckungssummen sollen nur bei Baumaßnahmen außergewöhnlicher Art gefordert werden.

Die Deckungssummen sind für jeden Einzelfall vor Vertragsabschluß zwischen den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

Dem freischaffenden Mitarbeiter bleibt überlassen, auf welche Art er den Versicherungsschutz nachweist, ob er z. B. seine bestehende Berufshaftpflichtversicherung aufstockt oder eine Objektversicherung abschließt.

Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht auf den Landeshaushalt übernommen.

Architektenvertrag

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

dieser vertreten durch

den Regierungspräsidenten in

dieser vertreten durch

.....
(Ortsbaudienststelle)

in
(Ort)
(Straße)

— nachstehend **Auftraggeber** genannt —

und
dem/den **Architekten**

.....
(Vor- u. Zuname, Berufsbezeichnung und Anschrift)

vertreten durch

.....
in
— nachstehend **Architekt** genannt —

wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in
folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Auftraggeber überträgt dem Architekten die in § 3 genannten Leistungen für

.....
.....
(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:

2.11 das genehmigte Raum- und Raumnutzungsprogramm
vom 19.... (Anlage

2.12 die Forderungen des Auftraggebers (Anlage

2.13

2.14

Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

**Hinweis
Nr. 2**

2.2 Die Baumaßnahme bedarf der Baugenehmigung, Bauüberwachung und Bauabnahme nach Teil X, Abschnitt 1, der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der geltenden Fassung.

Der Architekt ist Entwurfsverfasser im Sinne von § 73 BauO NW und stellt den verantwortlichen Bauleiter im Sinne von § 75 BauO NW in Verbindung mit dem RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 2. 1964 (SMBI. NW. 23212).

2.3 Auf das Vertragsverhältnis findet die „Anlage zur Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten“ vom 13. 10. 1950 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung – im folgenden „GOA“ genannt – Anwendung, soweit nicht in dem Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

2.4 Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 3

Leistungen des Architekten

3.1 Der Architekt hat folgende Leistungen zu erbringen:

**Hinweis
Nr. 3 a)**

3.11 Anfertigen des Vorentwurfs (.....fach)

3.111 Anfertigen des Lageplanes i.M. 1:500

Zum Nachweis der geplanten Außenanlagen sind alle für den Kostenvoranschlag erforderlichen Maß- und sonstigen Angaben im Lageplan einzutragen, gegebenenfalls unter Verwendung der Beiträge der in § 5 genannten Sonderfachleute.

3.112 Anfertigen der Entwurfszeichnungen i.M. 1:200

mit Eintragen aller Maße, die zum Nachweis des umbauten Raumes, des Flächeninhalts der Räume und der Größe der nach DIN 277 besonders zu veranschlagenden Bauteile erforderlich sind. Die besonders zu veranschlagenden Bauteile sind – zum Nachweis ihrer Kosten im Kostenvoranschlag – in den Entwurfszeichnungen zeichnerisch mit darzustellen.

3.113 Anfertigen des Erläuterungsberichtes

3.114 Aufstellen des Kostenvoranschlags zur angrenzenden Ermittlung der Gesamtkosten in sinngemäßiger Gliederung nach DIN 276. Prüfbare Nachweise über die Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 Abschnitt 1.1 bis 1.3 sowie erschöpfende Angaben über die besonders zu veranschlagenden Bauteile nach DIN 277 Abschnitt 1.4 sind – ggf. unter Verwendung der Beiträge der in § 5 genannten Sonderfachleute – beizufügen.

Das Einrechnen von Kosten für besonders zu veranschlagende Bauteile in den Raummeterpreis ist unzulässig.

**Hinweis
Nr. 3 b)**

3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Architekten bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme folgende weitere Leistungen zu übertragen:*)

3.21 Anfertigen des Bauentwurfs (.....fach)

3.211 Anfertigen des Lageplanes i.M. 1:500

Zum Nachweis der geplanten Außenanlagen sind alle für die Massenberechnungen erforderlichen Maß- und Höhenangaben im Lageplan einzutragen, ggf. unter Verwendung der Beiträge der in § 5 genannten Sonderfachleute.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- 3.212 Anfertigen der ausführlichen Bauentwurfszeichnungen i.M. 1:100 mit zeichnerischer Darstellung der betriebstechnischen Anlagen, ggf. unter Verwendung der Beiträge der in § 5 genannten Sonderfachleute.

Für jedes Gebäude sind anzufertigen:

Alle Grundrisse der Geschosse, alle Ansichten, je ein Längs- und ein Querschnitt, die Fundamentpläne — ggf. mit Angaben von Tiefgründungen — o. a.

Alle Pläne müssen die erforderlichen Maße und sonstigen Angaben enthalten, die für die Massenberechnungen zum Bauentwurf erforderlich sind; ferner sind der Flächeninhalt und der Verwendungszweck der Räume sowie der Nordpfeil in die Grundrißpläne einzutragen.

Ergibt sich beim Ausarbeiten der ausführlichen Bauentwurfszeichnungen, daß die genehmigte Kostenvoranschlagssumme nicht eingehalten werden kann, so ist der Auftraggeber sofort zu verständigen.

- 3.213 Anfertigen der Massenberechnungen zum Bauentwurf

Vom Architekten sind folgende Massenberechnungen anzufertigen:

Zu jedem Gebäude für alle auszuführenden Bauarbeiten gegliedert nach der Art der Bauleistungen. Die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (ATV) — (VOB Teil C) — sind zu beachten. Bei den Unterabschnitten ist anzugeben, welche DIN (ATV) zugrunde gelegt wurde.

Zu den Außenanlagen für die Ausführung der

in der Gliederung wie vor.

Massenberechnungen und Bauentwurfszeichnungen müssen in allen Teilen übereinstimmen. Baustoffe und Bauart werden gemeinsam mit dem Auftraggeber bestimmt.

- 3.214 Anfertigen des Kostenanschlags zur genauen Ermittlung der Gesamtkosten in sinnmäßer Gliederung nach DIN 276. Die Abschnitte des Kostenanschlags sind getrennt nach Gebäuden und nach Art der Bauleistungen (Gewerke) in Übereinstimmung mit den Massenberechnungen aufzustellen und rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das Einsetzen ortsüblicher Preise sowie das Ermitteln der Gesamtkosten der einzelnen Abschnitte — ggf. unter Verwendung der Beiträge der in § 5 genannten Sonderfachleute — gehören zu den Leistungen des Architekten.

- 3.215 Anfertigen des Erläuterungsberichtes des Bauentwurfs

Der Erläuterungsbericht ist auf der Grundlage des Erläuterungsberichtes des baufachlich genehmigten Vorentwurfs aufzustellen. Der Entwurf hierzu ist mit dem Auftraggeber und mit den in § 5 genannten Sonderfachleuten rechtzeitig abzustimmen.

- 3.22 Anfertigen des Bauantrags und der Bauvorlagen gem. § 83 BauO NW in Verbindung mit Teil I der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S 459), unter Verwendung der Beiträge der in § 5 genannten Sonderfachleute.

- 3.23 Anfertigen der Unterlagen für die Vergabe und für die Ausführung der Bauleistungen

- 3.231 Anfertigen der Ausführungszeichnungen.

An Hand der mit Genehmigungsvermerk des

versehenen ausführlichen Zeichnungen des Bauentwurfs hat der Architekt für jedes Gebäude die Ausführungszeichnungen i.M. 1:50, für einzelne Teile des Rohbaus und des Ausbaues solche i.M. 1:20, 1:10 und 1:1 anzufertigen. Die Zeichnungen sind in einem solchen Umfang und Maßstab anzufertigen, daß eine einwandfreie Ausführung gewährleistet ist. Ferner sind die Ausführungszeichnungen für die Außenanlagen — soweit sie nicht von Sonderfachleuten erarbeitet werden — in den erforderlichen Maßstäben anzufertigen. Alle Ausführungszeichnungen sind vom Architekten dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen; sie müssen als „Ausführungszeichnung“ gekennzeichnet sein.

- 3.232 Anfertigen der Leistungsbeschreibungen

Für alle Leistungen zur Herstellung des Bauwerkes sind vom Architekten auf Grund der Unterlagen des Bauentwurfs und der Ausführungszeichnungen Leistungsbeschreibungen aufzustellen, soweit diese nicht von den in § 5 genannten Sonderfachleuten geliefert werden. Die VOB und VOL sind dabei zu beachten. Eine etwaige Zusammenfassung von Bauleistungen (Gewerken) zu Losen bestimmt der Auftraggeber. Die Leistungsbeschreibungen sind im Entwurf dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Die Reinschriften sind auf Matrizen zu fertigen und mit den erforderlichen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dem Auftraggeber zum Einholen der Angebote zu übergeben.

- 3.233 Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen

Die Ausschreibung führt der Auftraggeber durch.

Zur Leistung des Architekten gehören das Nachrechnen und Beurteilen aller eingegangenen Angebote und die damit verbundenen Nebenarbeiten.

Der Zuschlag ist vom Architekten vorzubereiten; er wird vom Auftraggeber erteilt.

Vom Architekten ist ein Baufristenplan auf pausfähigem Papier anzufertigen. Das Original ist dem Auftraggeber zum Vervielfältigen kurzfristig zu überlassen.

- 3.234 Verantwortung des Architekten

Die Verantwortung des Architekten für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

3.24 Künstlerische Oberleitung

Die künstlerische Oberleitung umfaßt das Überwachen der Herstellung des Bauwerks in künstlerischer Hinsicht.

**Hinweis
Nr. 4**

3.25 Überwachen der Bauausführung und Prüfen der Rechnungen

3.251 Die Herstellung des Bauwerks ist auf Übereinstimmung mit den Ausführungszeichnungen, auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Vorschriften sowie auf vertragsmäßige Baustofflieferung und Ausführung örtlich zu überwachen. Stundenlohnarbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers; sie sind täglich zu prüfen und zu bescheinigen. Leistungen und gesondert vergebene Lieferungen sind gemeinsam mit Vertretern des Auftraggebers rechtzeitig abzunehmen. Von den vom Auftraggeber anerkannten Ausführungszeichnungen sowie von den mit den ausführenden Firmen abgeschlossenen Verträgen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgewichen werden. Erkennbare Abweichungen der Leistungen vom Vertrag, auch solcher, deren Überwachung Sonderfachleuten obliegt, hat der Architekt im Bautagebuch – vgl. § 3.253 – zu vermerken und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.252 Zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch Sonderfachleute überwacht werden – sind die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen; für Leistungen, die sich in den Ausführungszeichnungen nicht darstellen lassen oder nach Fertigstellung der Bauwerke nicht mehr meßbar bleiben, sind besondere Aufmaßskizzen zu fertigen. Aufmaße sind schriftlich so festzulegen, daß sie nachprüfbar sind. Sie müssen von den ausführenden Firmen anerkannt sein.

3.253 Der Baufristenplan ist nach dem tatsächlichen Stand der Leistungen ständig zu ergänzen. Über den Ablauf der Leistungen ist ein Bautagebuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

3.254 Für die örtliche Bauüberwachung hat der Architekt von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme und Übergabe der Bauwerke an die nutznießende Verwaltung ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten. Die Unterkunftsräume für das Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung.

Die mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragten müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung (TH oder IS) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens 3 Jahren – verfügen. Als verantwortlicher örtlicher Vertreter des Architekten auf der Baustelle wird

.....
.....
.....
(Name, Wohnort, Straße)

bestellt; er ist berechtigt, die nach § 3.255 auszustellenden Bescheinigungen für den Architekten zu vollziehen.

Ein Wechsel des örtlichen Vertreters des Architekten ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Jeder Wechsel des örtlichen Vertreters des Architekten bedarf des vorhergehenden Abschlusses eines Zusatzvertrages, der vom Architekten eigenhändig zu unterschreiben ist.

3.255 Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind fachtechnisch und rechnerisch vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Architekt alle Ansätze und Beträge anzustreichen und die Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Massenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
.....
.....
(Unterschrift)

Die Kostenrechnungen sind nach Prüfung mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag DM

.....
.....
(Ort und Datum)

.....
.....
(Unterschrift)

- 3.256 Mit der Bescheinigung übernimmt der Architekt auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen nach § 3.254 erfolgt, die Verantwortung dafür, daß bei der Durchführung der Bauarbeiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist, daß die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, daß sie vertragsmäßig und fachgerecht durchgeführt sind, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.
- 3.257 Der Architekt hat die Kostenrechnungen mit Eingangsvermerk zu versehen, unverzüglich zu prüfen und dem Auftraggeber zu übersenden, der die Kasse anweist, den festgestellten Betrag auszuzahlen. Die weitere verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den Auftraggeber schränkt die Verantwortung des Architekten nach § 3.256 nicht ein.
- 3.258 Bei der Behandlung der Rechnungsbelege ist die RRO zu beachten.
- 3.259 Der Architekt hat ein genaues Gewährleistungsverzeichnis zu führen und dieses dem Auftraggeber bei der Schlußabnahme der Bauwerke zu übergeben.
- 3.26 Anfertigen der Baubestandszeichnungen**
- Lageplan i.M. 1 :1000
- Grundriß, Schnitt und Ansichten i.M. 1 :100
- Die erforderlichen Baubestandszeichnungen sind in pausfähiger Ausführung auf transparentem Leinenpapier nach Maßgabe des RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 6. 1962 (SMBI. NW. 236) anzufertigen und als solche zu kennzeichnen. Außerdem sind ... Ausfertigungen dieser Zeichnungen in Form farbig angelegter Lichtpausen zu liefern. In einer Ausfertigung sind die Versorgungsleitungen einzutragen. Die Originale sind nach Abschluß der Arbeiten dem Auftraggeber auszuhändigen.
- 3.3 Jede nach § 3.111 bis 3.215 für den Vorentwurf und den Bauentwurf zu erbringende Leistung ist vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den in § 5 genannten Sonderfachleuten abzustimmen. Sie ist erfüllt, sobald geeignete Unterlagen, die sowohl den örtlichen Verhältnissen als auch der gebotenen Wirtschaftlichkeit und den bauaufsichtlichen Vorschriften Rechnung tragen müssen, vom Architekten geliefert sind. Die Unterlagen haben prüfbar auszuweisen, daß sich die Baumaßnahme im Rahmen der veranschlagten Kosten verwirklichen läßt. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Bauprogramm berechtigen den Architekten nicht zu zusätzlichen Forderungen.
- Vor- und Bauentwurf bedürfen der abschließenden fachtechnischen Genehmigung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bzw. des Regierungspräsidenten; mit der baufachlichen Genehmigung gilt als anerkannt, daß die Unterlagen für die weitere Bearbeitung geeignet sind.
- 3.4 Der Architekt hat die von ihm gefertigten Unterlagen als „Entwurfsverfasser“ rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Er verpflichtet sich, die Leistungen persönlich mit seinem Büro zu erbringen.
- 3.5 Die vom Architekten zu fertigenden zeichnerischen Unterlagen sind dem Auftraggeber in pausfähiger Ausführung zum Vervielfältigen kurzfristig zu überlassen. Die vom Auftraggeber hiervon gem. § 4 zu fertigenden Lichtpausen sind vom Architekten für den jeweiligen Vertragszweck weiterzubehandeln, insbesondere normengerecht farbig anzulegen und zu falten. Die Zeichnungen zum Vorentwurf, zum Bauentwurf und zu den Bauvorlagen (§ 3.111 bis § 3.22) sind in der jeweils geforderten Anzahl mit den dazugehörigen schriftlichen Unterlagen und ggf. den Beiträgen der Sonderfachleute in beschrifteten Heftern zusammenzufassen, mit Inhaltsverzeichnissen zu versehen und dem Auftraggeber zu übergeben.
- Hinweis Nr. 3 b)**
- 3.6 Der Architekt ist verpflichtet, weitere Leistungen nach § 3.2 zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach § 3.1 schriftlich übertragen werden.
Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Architekt keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.

§ 4

Leistungen des Auftraggebers

Vom Auftraggeber werden folgende Leistungen übernommen oder in seinem Auftrag von Sonderfachleuten erbracht:

- 4.1 Auswahl des Baugrundstücks; Aufstellen des Gutachtens über die Eignung des Baugrundstücks (Grundstücksbericht);
- 4.2 Beschaffen von Kataster-, Lage- und Höhenplänen des Baugrundstücks und Feststellen der Baufuchlinien; Vermessung des Baugeländes;
- 4.3 Verhandlungen mit Behörden, soweit sie nicht im Rahmen der Leistungen des Architekten liegen;
- 4.4 Vorberechnen der tragenden Teile des Bauwerks, soweit dies für das Anfertigen des Vorentwurfs notwendig ist, sowie Aufstellen der statischen Berechnungen;
- 4.5 Vorplanung sowie Anfertigen von Unterlagen für die betriebstechnischen Versorgungs- und der gärtnerischen Anlagen, soweit Sonderfachleute nach § 5 beauftragt werden;
- 4.6 Vervielfältigen aller erforderlichen Zeichnungen;
- 4.7 Anfertigen von Modellen (mit Ausnahme einfacher Arbeits- und Hilfsmodelle);

- 4.8 Einholen der baufachlichen Genehmigung zum Vorentwurf und Bauentwurf, Einholen der Einverständniserklärung des Nutznießers zum Bauentwurf, ggf. unter Beteiligung des Architekten;
- 4.9 Beantragen der Baugenehmigung und der Bauabnahmen gem. § 96 BauO NW;
- 4.10 Durchführen des Vergabeverfahrens unter Verwendung der Beiträge des Architekten.
Hierzu gehören:
Festlegen der Vergabeart, Auswahl der Firmen, Versenden der Ausschreibungsunterlagen, Durchführen der Verdingungsverhandlung, erforderliche Verhandlungen mit Bietern – ggf. unter Beteiligung des Architekten –, Auftragserteilung;
- 4.11 Feststellen der Tragfähigkeit des Baugrundes, soweit Sonderfachleute nach § 5 hiermit besonders beauftragt werden;
- 4.12 Kassenreitmachen und sachliche Feststellung der vom Architekten geprüften und bescheinigten Kostenrechnungen;
- 4.13 Vollzug der Zahlungsanordnungen;
- 4.14 Führen der Haushaltsüberwachungslisten, Bauausgabebücher, Kostenzusammenstellungen und Abschlagszahlungsbücher.

**Hinweis
Nr. 5 d)**

- 4.15
- 4.16

§ 5 **Sonderfachleute*)**

5.1 Folgende Leistungen werden von nachstehenden Dienststellen oder freischaffenden Sonderfachleuten erbracht:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 5.11 Statik | von |
| 5.12 Heizung und Lüftung | von |
| 5.13 Be- und Entwässerung | von |
| 5.14 Gartengestaltung | von |
| 5.15 | von |
| 5.16 | von |

**Hinweis
Nr. 5 d)**

5.2 Die Leistungen dieser Sonderfachleute werden vom Auftraggeber unmittelbar vergütet.

5.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Architekten über den Umfang der den Sonderfachleuten übertragenen Leistungen und über die vereinbarten Termine. Der Architekt ist verpflichtet, den Sonderfachleuten im erforderlichen Maße Auskunft zu geben, Einblick in seine Unterlagen zu gewähren und seine Planung in Zusammenarbeit mit diesem Personenkreis aufzustellen. Dazu kann er im erforderlichen Umfang die Sonderfachleute unmittelbar in Anspruch nehmen, soweit es die ihnen erteilten Aufträge zulassen.

§ 6 **Termine**

**Hinweis
Nr. 5 h)**

6.1 Die in § 3 festgelegten Leistungen des Architekten sind zu folgenden Terminen zu erbringen:

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 6.11 Die Leistungen nach § 3 | bis zum |
| 6.12 Die Leistungen nach § 3 | bis zum |
| 6.13 | |
| 6.14 | |
| 6.15 | |

§ 7 **Vergütung**

7.1 Die Vergütung wird nach Hundertsätzen der anrechnungsfähigen Baukosten (Herstellungskosten im Sinne des § 6 GOA) berechnet, die sich aus dem baufachlich genehmigten Kostenanschlag unter Beachtung der Bestimmungen des § 6 GOA ergeben. Solange kein Kostenanschlag vorliegt, ist der Kostenvoranschlag bzw. die Kostenschätzung als Grundlage für die Berechnung der Vergütung heranzuziehen. Die nach § 6 (1) GOA 1950 für Trennungs- und Übernachtungsgelder, für Auslösungen und Wochenendheimfahrten abzusetzenden Kosten werden

**Hinweis
Nr. 5 a)**

mit v. H.
der anrechnungsfähigen Baukosten festgelegt.

*) Unter Sonderfachleuten im Sinne dieses Vertrages sind – der Kürze halber – je nach Auftrag die eigenen mit den Leistungen des § 5 befaßten Dienststellen des Auftraggebers oder freischaffende Mitarbeiter zu verstehen.

7.2 Für das Berechnen der Vergütung werden die in Auftrag gegebenen Gebäude in folgende Bauklassen (im Sinne des § 7 GOA) eingeordnet:*)

Anzahl der Gebäude	Bezeichnung der Gebäude	Bauklasse
7.21		
7.22		
7.23		
7.3	Die Hundertsätze (Staffelsätze) für die einzelnen Gebäude werden nach dem Ermitteln der Herstellungskosten (im Sinne von §§ 5 [2] und 6 GOA) an Hand der Gebührentafel des § 10 GOA berechnet.	
Hinweis Nr. 5 b) bis 5 f)	7.4 Von den so ermittelten Gebühren erhält der Architekt als Vergütung für die Leistungen nach § 3.111 bis § 3.24 folgende Teilleistungssätze:	
	7.41 Vorentwurf Leistung nach § 3.11	
Hinweis Nr. 5 c)	7.411 Lageplan Leistung nach § 3.111	= v. H.
	7.412 Entwurfszeichnungen Leistung nach § 3.112	= v. H.
	7.413 Erläuterungsbericht Leistung nach § 3.113	= v. H.
	7.414 Kostenvorschlag Leistung nach § 3.114	= v. H.
	7.42 Bauentwurf Leistung nach § 3.21	
Hinweis Nr. 5 c)	7.421 Lageplan Leistung nach § 3.211	= v. H.
	7.422 Bauentwurfszeichnungen Leistung nach § 3.212	= v. H.
	7.423 Massenberechnungen Leistung nach § 3.213	= v. H.
	7.424 Kostenanschlag Leistung nach § 3.214	= v. H.
	7.425 Erläuterungsbericht Leistung nach § 3.215	= v. H.
	7.43 Bauantrag und Bauvorlagen Leistung nach § 3.22	= v. H.
	7.44 Unterlagen für die Vergabe und für die Ausführung von Bauleistungen Leistung nach § 3.23	
	7.441 Ausführungszeichnungen Leistung nach § 3.231	= v. H.
	7.442 Leistungsbeschreibungen Leistung nach § 3.232	= v. H.
	7.443 Vorbereitung der Vergabe Leistung nach § 3.233	= v. H.
Hinweis Nr. 5 g)	7.45 Künstlerische Oberleitung Leistung nach § 3.24	= v. H.
	Summe v. H.

- Hinweis
Nr. 5 h)**
- 7.5 Für das Überwachen der Bauausführung und das Prüfen der Rechnungen — Leistung nach § 3.25 — erhält der Architekt als Vergütung insgesamt 25 v. H. der nach § 7.1 bis 7.3 ermittelten Gebühr, jedoch nicht weniger als 1,5 v. H. der Herstellungskosten.
 - 7.6 Für das Anfertigen der Baubestandszeichnungen — Leistung nach § 3.26 — wird eine Pauschalvergütung in Höhe von DM**) i.W. Deutsche Mark vereinbart.

*) § 8 (1) GOA ist bei Vertragsabschluß zu beachten.

**) Die Berechnung dieser Summen ist bei Vertragsabschluß aktenkundig zu machen.

**Hinweis
Nr. 5 i)**

7.7 Die Nebenkosten im Sinne von § 33 GOA werden mit einer Pauschale von DM*)

i.W. Deutsche Mark
abgegolten; darin sind auch enthalten:

7.71 Anfertigen einfacher Arbeits- und Hilfsmodelle

7.72 Vervielfältigen der schriftlichen Unterlagen

7.73 Post- und Fernsprechgebühren

7.74 Reisen des Architekten oder seiner Mitarbeiter

7.75 Höhere Aufwendungen können dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie besonders nachgewiesen werden.

7.8 Die Gesamtvergütung aller Leistungen dieses Vertrages beträgt – bei einer geschätzten Herstellungskostensumme*)

von DM – demnach voraussichtlich:

7.81 Vergütung**) der Leistungen nach § 7.4 = DM*)

7.82 Vergütung der Leistungen nach § 7.5 = DM*)

7.83 Vergütung der Leistungen nach § 7.6 = DM*)

7.84 Vergütung der Leistungen nach § 7.7 = DM

mithin voraussichtliche Gesamtvergütungssumme (brutto) = DM

i.W. Deutsche Mark.

Hierin ist die Umsatzsteuer enthalten, die v. H. der voraussichtlichen Gesamtvergütungssumme beträgt = DM.

7.9 Sind nach § 3.6 „weitere Leistungen“ nicht zu erbringen, so werden nur die nach § 3.1 erbrachten Leistungen vergütet.

Die Pauschale für die Nebenkosten nach § 7.7 ändert sich, soweit der Architekt nur Teilleistungen erbringt.

7.10 Wird dem Architekten nur der Vorentwurf – Leistung nach § 3.11 – übertragen, und erhält er keinen Auftrag für weitere Leistungen, so erhöht sich der Teilleistungssatz nach § 7.41 um die Hälfte.

7.11 Erhöhen sich die Baukosten während der Bauausführung gegenüber der baufachlich genehmigten Kostenanschlagsumme durch Maßnahmen des Auftraggebers oder mit seinem Einverständnis oder durch Umstände, die der Architekt nicht zu vertreten hat, und sind damit entsprechende Mehrleistungen des Architekten verbunden, so sind zur Berechnung der Vergütung die Mehrkosten der baufachlich genehmigten Kostenanschlagsumme hinzuzurechnen. Wird die Kostenanschlagsumme unterschritten, so sind die tatsächlichen Herstellungskosten der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen.

7.12 Ändert sich das Bauprogramm während der Erfüllung dieses Vertrages in der Programmstellung und nach Zeit und Umfang wesentlich, so wird die Vergütung der bis dahin erbrachten Vertragsleistungen nach deren Umfang und den entstandenen Aufwendungen gemeinsam von den Vertragsparteien festgelegt.

Können aus zwingenden Gründen Vertragsleistungen nicht vollständig erfüllt werden, so wird dem Architekten ein in beiderseitigem Einvernehmen festzusetzender angemessener Betrag für die erbrachten Teilleistungen vergütet.

Zusätzlich erforderliche bzw. neue Teilleistungen und deren Vergütung werden zusätzlich vereinbart. Dabei bleibt dieser Vertrag weiterhin Vertragsgrundlage. Es bedarf nur eines Zusatzvertrages. Dieser wird Bestandteil des bestehenden Vertragswerkes.

§ 8 Zahlungen

8.1 Auf Anfordern des Architekten werden Abschlagsauszahlungen bis zu höchstens 90 v. H. der für die nachgewiesenen Leistungen zustehenden Vergütung gewährt.

8.2 Die Schlußzahlung für die Leistungen nach § 3.1 wird fällig, wenn der Vorentwurf baufachlich genehmigt ist und der Architekt eine prüffähige Rechnung eingereicht hat.

8.3 Für die Leistungen nach § 3.2 werden weitere 5 v. H. nach der Übergabe der baulichen Anlagen an den Nutznießer gewährt. Die Schlußzahlung wird fällig, wenn die Baumaßnahme abgerechnet***) ist, der Architekt alle Vertragsleistungen erfüllt und eine prüffähige Rechnung eingereicht hat.

*) Die Berechnung dieser Summen ist bei Vertragsabschluß aktenkundig zu machen.

**) Bei Wiederholungs- und Typenbauten ist bei Vertragsabschluß § 12 (2) bis (4) GOA 1950 zu beachten.

***) Wird die Baumaßnahme nicht im vorgesehenen Umfang ausgeführt, so sind der Abrechnung die baufachlich genehmigte Kostenvoranschlagsumme oder Kostenanschlagsumme zugrunde zu legen.

§ 9**Vertretung des Auftraggebers durch den Architekten**

- 9.1 Der Architekt ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 9.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf er nicht eingehen. Nur ausnahmsweise darf er bis zur Höhe von DM im Einzelfall Verpflichtungen eingehen, wenn dies für den Fortschritt der Bauausführung unabwendbar und sofort erforderlich ist; hiervon hat der Architekt den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 10**Auskunftspflicht des Architekten**

- 10.1 Der Architekt ist verpflichtet, dem Auftraggeber, der Prüfungsbehörde des Regierungspräsidenten (Vorprüfstelle) und dem Landesrechnungshof über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis für die Baumaßnahme die Entlastung durch den Landtag erteilt ist.

§ 11**Haftung des Architekten**

- 11.1 Die von dem Architekten angefertigten Unterlagen müssen die Gewähr bieten, daß bei der weiteren Bearbeitung ohne wesentliche Änderungen oder Ergänzungen ein für den vorgesehenen Zweck verwendbares Werk errichtet werden kann.
- 11.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 11.3 Der Architekt haftet für Schäden, die auf einem schulhaften Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen. Er hat in jedem Falle einer solchen Schadenshaftung dem Auftraggeber den Schaden am Bauwerk zu ersetzen. Für den über den Schaden am Bauwerk hinausgehenden Schaden haftet der Architekt,
- wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, in voller Höhe;
 - im übrigen bis zur Höhe der nach § 12 vereinbarten Deckungssummen; der Betrag für den Schaden am Bauwerk wird angerechnet.
- 11.4 Die Haftung des Architekten wird durch baufachliche Genehmigungen (Abnahmen der Vertragsleistungen) nicht eingeschränkt.
- 11.5 Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Architekt verlangen, daß er selbst mit der Beseitigung des Schadens beauftragt wird.

§ 12**Haftpflichtversicherung des Architekten****Hinweis Nr. 6**

- 12.1 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Architekten nachzuweisen*).
- Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:
- für Personenschäden DM
 - für sonstige Schäden DM
- 12.2 Der Architekt hat vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

§ 13**Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

- 13.1 Die vom Architekten gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Architekten ist ausgeschlossen.

§ 14**Urheberrecht****Hinweis Nr. 3 b)**

- 14.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die in § 1 genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Architekten nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das Bauwerk. Der Auftraggeber wird den Architekten vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören.
- 14.2 Der Auftraggeber hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des Architekten. Der Architekt bedarf zu Veröffentlichungen der Einwilligung des Auftraggebers.
- 14.3 § 14.1 und § 14.2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

*) Bei Arbeitsgemeinschaften ist darauf zu achten, daß die Versicherungsbedingungen keine Ausschlußklausel für Arbeitsgemeinschaften enthalten.

**§ 15
Kündigung des Vertrages**

- 15.1 Auftraggeber und Architekt können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 15.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Architekt die volle Vergütung, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden mit 40 v. H. des Honorars für die vom Architekten noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart. Die ersparten Aufwendungen für Leistungen nach § 3.25 werden mit 60 v. H. des Honorars für die vom Architekten noch nicht geleisteten Arbeiten vereinbart.
- 15.3 Hat der Architekt den Kündigungsgrund verschuldet, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Die nach § 7.10 vorgesehene Erhöhung des Teilleistungssatzes für den Vorentwurf fällt weg. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers wird nicht ausgeschlossen.

**§ 16
Verjährung**

- 16.1 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Bauwerks an den Nutznießer, für Leistungen, die noch zu erbringen sind, mit der Fertigstellung der letzten Leistung. Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

**§ 17
Streitigkeiten — Gerichtsstand**

- 17.1 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag soll der Architekt zunächst den Regierungspräsidenten in anrufen.
- 17.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Regierungspräsidenten in

**§ 18 *)
Architekten-Arbeitsgemeinschaft**

- 18.1 Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Architekt
- 18.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 18.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den federführenden Architekten oder nach dessen Weisungen geleistet.

**§ 19
Änderungen des Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Auftraggeber

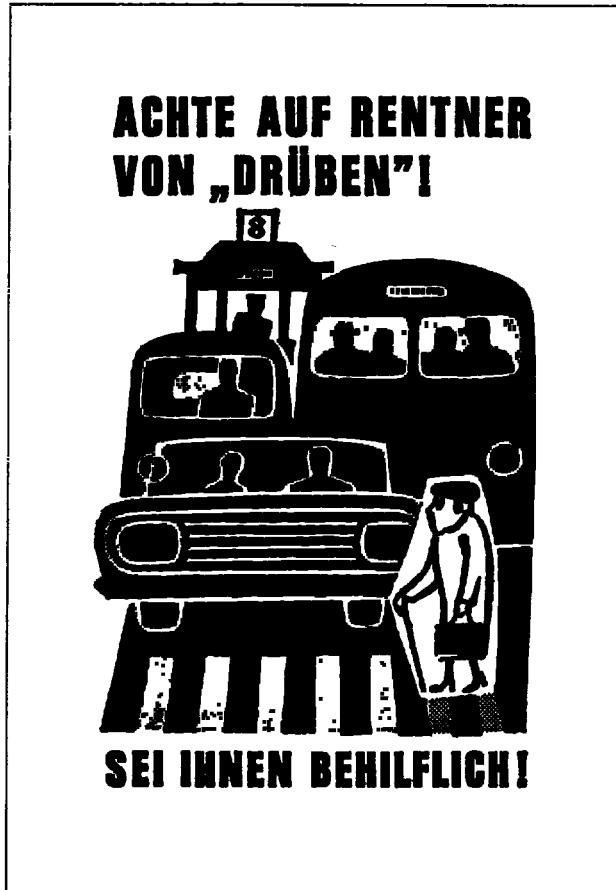
Architekt

..... (Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

..... (Ortsbaudienststelle)

..... (Unterschrift) (rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nur aufzunehmen bei Vertragsabschluß mit einer Arbeitsgemeinschaft.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.